

**9. Satzung vom 28.04.2023
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederzier
vom 01.10.1999**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung – SGV NRW 2023 – hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederzier vom 01.10.1999 beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Entschädigung für Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder,
sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls oder statt Ersatz des Verdienstauffalls Anspruch auf Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Dies gilt nicht, soweit sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
 - a) Die Höhe des Regelstundensatzes bemisst sich nach der EntschVO. Der Stundenpauschalsatz ist in der Höhe mit dem Regelstundensatz identisch.
 - b) Ein den Regelstundensatz übersteigender Verdienstauffall wird ersetzt, wenn dieser glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei Unselbstständigen durch Nachweis und bei Selbstständigen durch schriftliche Erklärung des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - c) Mandatsträger mit zu betreuenden Kindern, die nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind solchen mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen gleichgestellt.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5) Sämtliche Ausschüsse sind im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW von der Regelung des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen, sodass Ausschussvorsitzenden keine weitere Entschädigung zusteht.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Rombey
Bürgermeister

4. Satzung vom 28.04.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Niederzier vom 10.12.2010

Präambel

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW in der derzeit geltenden Fassung – SGV NRW 20 23 – hat der Rat der Gemeinde Niederzier am **27.04.2023** die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Niederzier vom 10.12.2010 beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührentarif

A) Erwerb von Nutzungsrechten an den Grabstätten

1) Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------------|
| a) pro Einzelwahlgrabstelle | 1.191,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstelle | 1.855,00 € |
| c) Dreistellige Wahlgrabstelle | 2.519,00 € |
| d) Vierstellige Wahlgrabstelle | 3.183,00 € |
| e) Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/30 der vorstehenden Gebühr erhoben. | |

2) Rasenwahlgrabstätten

- a) pro Einzelwahlgrabstelle 2.031,00 €
- b) Doppelwahlgrabstelle 3.535,00 €
- c) **Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/30 der vorstehenden Gebühr erhoben.**

3) Urnenwahlgrabstätten

- a) Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) 961,00 €
- b) **Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/25 der vorstehenden Gebühr erhoben.**

9) Urnenwand und Urnenstelen

- a) Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (Nutzungsdauer 25 Jahre) 1.351,00 €
- b) **Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/25 der vorstehenden Gebühr erhoben.**
- c) Urnennische in einer Urnenstele (Nutzungsdauer 25 Jahre) 1.351,00 €
- d) **Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes angefangene Jahr 1/25 der vorstehenden Gebühr erhoben.**

F) Abräumen/Leeren von Grabstellen

- 1) Nach **§ 29** Abs. 3 der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Niederzier ist der Nutzungsberechtigte für das Abräumen einer Grabstätte verantwortlich. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung gem. **§ 29 Absatz 1 oder 2** der Satzung abgeräumt werden, beträgt die Gebühr
 - a) für ein Einzelgrab 230,00 €
 - b) für ein Doppelgrab 345,00 €
(und jede weitere Grabstelle zusätzlich 115,00 €)
 - c) für ein Urnengrab 230,00 €
 - d) für Urnenwand und Urnenstele einschließlich neuer Verschlussplatte 288,00 €
- 2) Die Pflegegebühr für eine vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnete Grabstätte beträgt je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 54,00 €

G) Anonyme Grabfelder

Erwerb eines Namensschildes für die Befestigung in einer Tafel an den anonymen Grabfeldern: 40,00 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Gravur des Schildes und das Anbringen an der Tafel.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez
(Rombey)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen der Gemeinde Niederzier, nämlich

- 9. Satzung vom 28.04.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederzier vom 01.10.1999
- 4. Satzung vom 28.04.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Niederzier vom 10.12.2010

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>) abrufbar.

Niederzier, den 28.04.2023

gez.

(Rombey)
Bürgermeister